

Trinkwassergewinnungsgebiete der Kooperation Wasserverband Gifhorn

Information 03/2017

5. April 2017

Wichtige Termine:

- Abgabe Auszahlungsanträge FV im Frühjahr bis zum 31. Mai

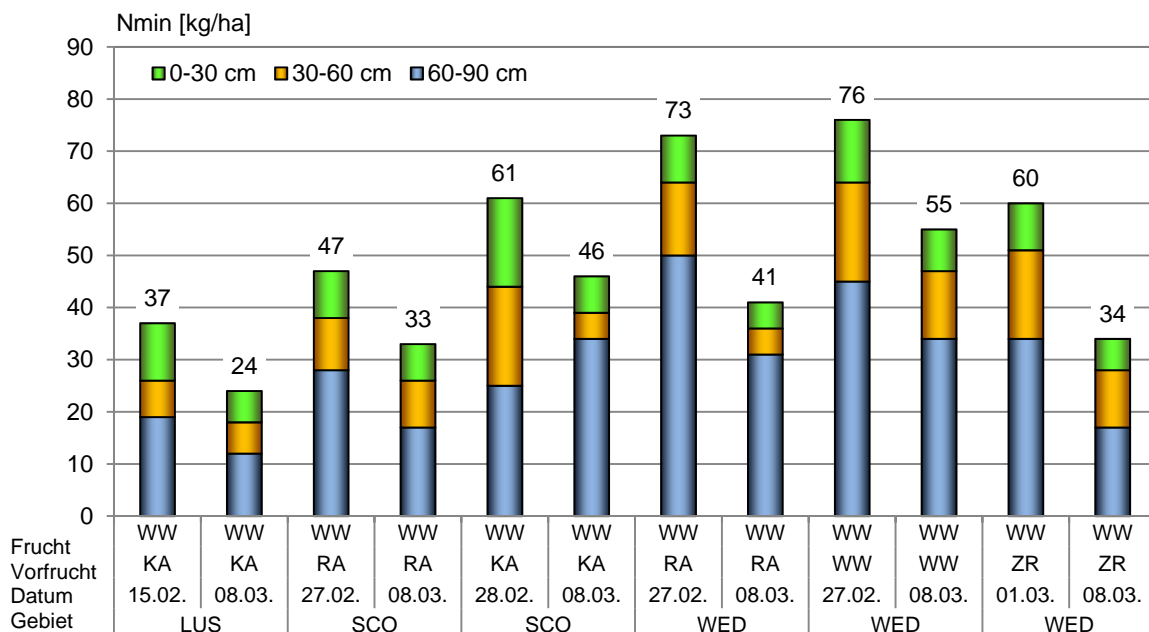
Gruppenberatungen:

Dienstag, 11. April:	TGG Ettenbüttel
Dienstag, 18. April:	WSG Schönewörde
Mittwoch, 19. April:	WSG Lüsche und WSG Hankensbüttel
Mittwoch, 26. April:	WSG Wedelheine und WSG Groß Schwüloer
Mittwoch, 03. Mai:	TGG Wittingen

FRÜHJAHR-S-NMIN-WERTE ZUR FREIWILLIGEN VEREINBARUNG „REDUZIERTE N-DÜNGUNG“

Bei Abschluss einer Freiwilligen Vereinbarung „Reduzierte Stickstoffdüngung im Winterweizen“, „Förderung des Winterbraugerstenanbaus“, „Grundwasserschutzorientierter Anbau von Winterraps“ oder „Reduzierte Stickstoffdüngung in Kartoffeln“ sind die Frühjahrs-Nmin-Werte 2017 bei der Düngung entsprechend zu berücksichtigen.

Auf vielen untersuchten Flächen lag der größte Anteil des mineralisierten Stickstoffs in der untersten Schicht von 60 – 90 cm vor. Dies war in allen Trinkwassergewinnungsgebieten des Wasserverbandes Gifhorn zu beobachten. Allerdings hat es nach der Probenahme Ende Februar erheblichen Niederschlag gegeben, der teilweise zu einer Verlagerung und Auswaschung des mineralisierten Stickstoffs aus der letzten Schicht geführt hat. Daher haben wir auf ausgewählten Flächen **Nachuntersuchungen** durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der folgenden Grafik dargestellt:



Aufgrund der Nachuntersuchungen wurde festgelegt, dass die **Nmin-Werte**, die **vor dem 8. März** gezogen wurden (und für die es keine Nachuntersuchung gibt), in der letzten Schicht **um 50 % reduziert** werden können. Der korrigierte Wert ist dann für die zulässige N-Düngung gemäß Freiwilliger Vereinbarung heranzuziehen!

Wenn keine Untersuchung vorliegt, sind die im Folgenden dargestellten Mittelwerte der Untersuchungen auf den Flächen mit FV maßgeblich (hier ist die Korrektur bereits vorgenommen!):

Für die Gebiete
Lüske, Hankensbüttel, Schönewörde und Wittingen

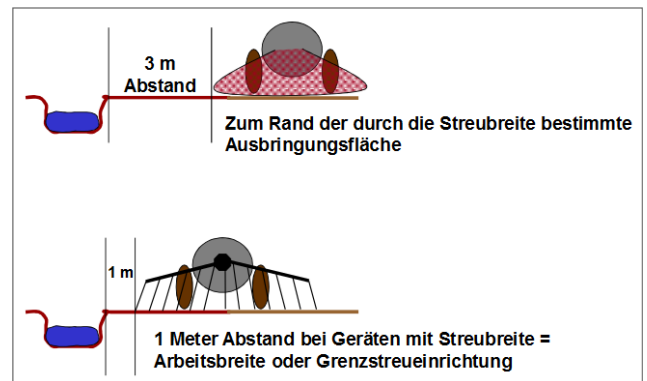
	Vorgabe zur N-Düngung im Frühjahr [kg N/ha]	Nmin-Wert [kg/ha]	N-Düngung [kg/ha]
Winterweizen ... bis EC 36			
nach Getreide	180 abzgl. Nmin	31	149
nach Zuckerrüben, Kartoffeln, Mais	180 abzgl. Nmin	35	145
nach Raps	180 abzgl. Nmin	41	139
Winterraps			
mit N-Düngung im Herbst	140 abzgl. Nmin	34	106
ohne N-Düngung im Herbst	170 abzgl. Nmin	34	136
Winterbraugerste			
	130 abzgl. Nmin	16	114
Kartoffeln			
mit vorangestellter Zwischenfrucht	120 abzgl. Nmin	24	96
ohne vorangestellter Zwischenfrucht	140 abzgl. Nmin	24	116

Für die Gebiete
Groß Schwülper, Ettenbüttel und Wedelheine

	Vorgabe zur N-Düngung im Frühjahr [kg N/ha]	Nmin-Wert [kg/ha]	N-Düngung [kg/ha]
Winterweizen ... bis EC 36			
nach Getreide	180 abzgl. Nmin	31	149
nach Zuckerrüben, Kartoffeln	180 abzgl. Nmin	34	146
nach Raps	180 abzgl. Nmin	31	149
Winterraps			
mit N-Düngung im Herbst	140 abzgl. Nmin	36	104
ohne N-Düngung im Herbst	170 abzgl. Nmin	36	134
Winterbraugerste			
	130 abzgl. Nmin	17	113
Kartoffeln			
mit vorangestellter Zwischenfrucht	120 abzgl. Nmin	24	96
ohne vorangestellter Zwischenfrucht	140 abzgl. Nmin	24	116

ABSTÄNDE ZU GEWÄSSERN

Bei der Aufbringung von Düngemitteln ist ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden. Dies geschieht durch Einhaltung eines Abstandes von **mindestens drei Metern** zwischen der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen Gewässers. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt. Durch die Verwendung von Maschinen, die eine exakte Platzierung des Düngermittels ermöglichen, kann der Abstand zu Gewässern auf 1 m zur Böschungsoberkante reduziert werden.



Quelle: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft LFL

Zu diesen Maschinen gehören z.B. Feldspritzen, Düngerstreuer mit Grenzstreueinrichtung oder Schleppschlauchtechnik. Für Flächen, die eine starke Hangneigung aufweisen (2 m Höhenunterschied auf 20 m), gelten weitergehende Bestimmungen.

GRUNDWASSERSCHUTZORIENTIERTER PFLANZENSCHUTZ IN MAIS

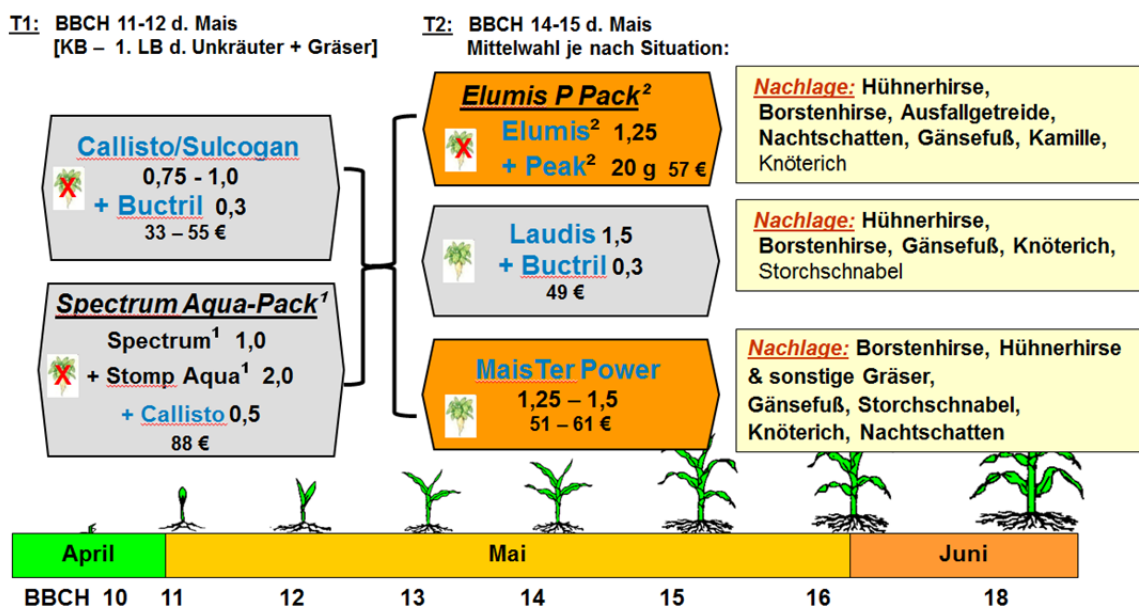
In den TGG des WV Gifhorn wurden mehrfach Metabolite (Abbauprodukte) des Wirkstoffs **S-Metolachlor** (u.a. Dual Gold, Gardo Gold) in den Grundwassermessstellen nachgewiesen. Um die Austräge von Pflanzenschutzmitteln bzw. deren Metabolite ins Grundwasser zu reduzieren, bieten wir die Freiwillige Vereinbarung zum „Grundwasserschutzorientierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in **Mais**“ an. Im vergangenen Jahr wurde diese Maßnahme auf ca. 800 ha in den TGG des WV GF abgeschlossen.

Diese Maßnahme sieht vor, Mittel mit den Wirkstoffen S-Metolachlor und Terbutylazin zu ersetzen. Bei Verzicht auf diese beiden Wirkstoffe wird eine Spritzfolge erforderlich, die wie folgt durchgeführt werden kann:

Herbizidstrategien in Mais 2017 (6)

Schwerpunkt wie zuvor, aber **ohne Terbutylazin** und **Metolachlor** in „Wasserschutzgebieten“

Geplante Spritzfolge



(Quelle: mit freundlicher Genehmigung der LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig)

Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass die Herbizidanwendung als Spritzfolge anzusetzen ist. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Anwendung im Splitting für die Maispflanzen verträglicher ist und gleichzeitig ein besserer Bekämpfungserfolg unerwünschter Beikräuter erzielt wird.

GRUNDWASSERSCHUTZORIENTIERTER PFLANZENSCHUTZ IN ZUCKERRÜBEN

Zur Erinnerung: Die Zulassung des PSM-Wirkstoffs **Chloridazon** hat sich geändert. Demnach ist der Einsatz von Chloridazon (u.a. Rebell, Pyramin) bei deutlich mehr Bodenarten verboten, als dies bislang der Fall war. Daraus ergibt sich, dass **dieser Wirkstoff praktisch auf allen Flächen im Landkreis Gifhorn nicht mehr zulässig** ist. Die exakten Bestimmungen sind in der Anwendungsbestimmung NG415 dargestellt.

FV BRACHE- UND FELDGRASFLÄCHEN, ACKER- UND DGL-STATUS

Brache- und Feldgrasflächen sind aus Wasserschutzsicht wertvolle Verdünnungsflächen. Untersuchungen der Dränzone unter diesen Flächen zeigen Nitratwerte von 10-20 mg/l, auf intensiv genutzten Ackerflächen je nach Fruchtfolge und Düngeverhalten zwischen 50 und 120 mg/l, tw. sogar höher. Der Ackerstatus von Brach- und Feldgrasflächen bleibt langjährig erhalten, wenn:

- die **Codierung 591** (Anlage 1 im ANDI) – „Ackerland aus der Produktion genommen“ angegeben **und**
- die Fläche als **ÖVF** mit entsprechendem Code im ANDI (Anlage 2) angegeben und
- der Aufwuchs der Flächen nicht genutzt wird.

In der BMEL-Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland“ vom 6.02.2015 (S. 47) steht: „*Brachliegende Flächen, die als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) ausgewiesen werden, bleiben Ackerland, auch wenn sie in diesem Zeitraum begrünt werden und dadurch mehr als 5 Jahre nacheinander Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf diesen Flächen stehen. Dies gilt, solange sie als Ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden.*“

Wer mehr als 5 % der Betriebsfläche als ÖVF angibt, muss dies ggf. begründen können. Liegen entsprechende Freiwillige Vereinbarungen zur Brachebegrünung oder zum Extensiven Feldgrasanbau vor, ist ausreichend klargestellt, dass diese Flächen aus Gründen des Wasserschutzes mehrjährig aus der Produktion genommen wurden.

Flächen, die mit Gras eingesät werden, können entweder als Brache (Code 591) angegeben und als ÖVF herangezogen werden oder aber als Ackergras (Code 424) extensiv (max. 80 kg N/ha) genutzt oder beweidet werden. Aber Vorsicht: Bei **Nutzung** der Fläche und somit **Codierung 424** ist dies **nur 5 Jahre hintereinander** möglich. Eine **Weiternutzung** kann nur mit zwischenzeitigem Umbruch und Neueinsaat erfolgen. Eine umbruchlose Alternative stellt die Umcodierung als Brache dar (s.o.). Dann ist allerdings keine Nutzung mehr möglich. In diesem Frühjahr muss zwingend reagiert werden bei Flächen mit der Einstufung pDGL12.



**Wir wünschen Ihnen
und Ihrer Familie
ein schönes Osterfest !**

IHRE ANSPRECHPARTNER



Markus Hanssler
Mobil: 0170-5795990
hanssler@geries.de



Sonja Besenroth
Mobil: 0170-5616753
besenroth@geries.de



Juliane Schorling
Mobil: 0160-1532479
schorling@geries.de